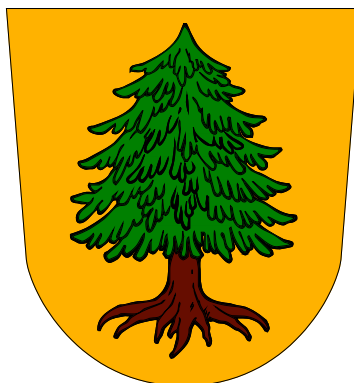


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 005816

Dokumenten-Nummer: 112857

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	08.11.2022	07.11.2022	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 14/2022	10.11.2022	01.01.2024

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)

Vom 08.11.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

¹Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. ²Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Viechtach.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) ¹Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. ²Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (2) ¹Der Beitrag für Übernachtungsgäste beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Erwachsene und Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr 3,00 €
 2. für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 1,50 €

²Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei

- (3) ¹Der Beitrag für Tagesgäste beträgt pro Aufenthaltstag
- | | |
|--|--------|
| 1. für Erwachsene und Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr | 2,60 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche vom vollendeten
6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | 1,30 € |
- ²Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei
- (4) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 (GdB) erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 v. H. des Kurbeitrags.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft; mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Meldescheines die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichtet oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder in den Fällen des § 7 der Satzung.

§ 6 Erhebung und Haftung

- (1) ¹Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich mit den von der Stadt erhältlichen Meldescheinen zu melden. ²Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Betrages. ³Neben der schriftlichen ist auch die digitale Meldung über das E-Meldescheinsystem zulässig. ⁴Die digitale Datenerfassung ist nach Möglichkeit bevorzugt umzusetzen.
- (2) ¹Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. ²Die Stadt kann zulassen, dass der Betrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) ¹Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. ²Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. ²Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. ³Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. ⁴Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Bestimmungen für Inhaber von Zweit- oder Ferienwohnungen

- (1) ¹Für Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag pro Erwachsenen und Jugendlichen ab 16. Jahren 78 €. ²Kinder und Jugendliche vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen 39 € pro Person.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) ¹Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. ²Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu leisten. ³Ergibt sich nachträglich, dass eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der geleistete Pauschalbeitrag zurückzuzahlen.

§ 8

Meldescheinformulare

- (1) ¹Die Meldescheinformulare werden fortlaufend nummeriert und an die Vermieter gegen Unterschrift ausschließlich von der Tourist-Information ausgehen. ²Fehlerhaft ausgefüllte Meldescheine oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Tourist-Information unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Die Rückgabe der ausgefüllten Meldescheine hat mindestens einmal im Monat zu erfolgen.
- (3) Bei Verlust von Meldescheinen hat der zur Einhebung des Kurbeitrages Verpflichtete eine Gebühr von 20 € zu zahlen.
- (4) Bei der Online-Meldescheinerfassung erfolgt die Datenübertragung unmittelbar an die Zentrale der Tourist-Information Viechtach.

§ 9

Schätzung des Kurbeitrages

¹Kommt eine nach § 6 oder § 7 natürliche oder juristische Person, die den Kurbeitrag abzuführen hat, ihren Pflichten nicht nach, so kann die Höhe des abzuführenden Kurbeitrages durch Schätzung festgelegt werden. ²Als Grundlage für die Schätzung werden etwa vergleichbare Betriebe herangezogen. ³Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung des Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung) vom 05.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2016, außer Kraft.

Viechtach, 08.11.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister